



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Februar 1981

Nr. 1058

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Spitzenrüti" zur Genehmigung.

Als Folge eines geänderten Verkehrskonzeptes im Gebiet Vogelberg - Spitzenrüti und privater Begehren hat die Gemeinde Hägendorf den mit RRB Nr. 3380 vom 7. Juni 1977 genehmigten Strassen- und Baulinienplan "Spitzenrüti", Plan Nr. 549S vom 3. Oktober 1975 abgeändert. Die Ausbaubreite der Langenbrückstrasse wird reduziert, einzelne Trottoirs werden aufgehoben und das südwestliche Teilgebiet wird neu durch eine Stichstrasse erschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. September bis 18. Oktober 1980. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 24. November 1980.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Am Südrand des Planes wird die Verbindung zwischen Spitzenrüti und Sandgrube mit dem Geltungsbereich angeschnitten und teilweise mitaufgelegt. Die Linienführung des rechten Strassenrandes, der hier lediglich Gegenstand der Auflage ist, wird geringfügig geändert, vor allem aber entfällt das Trottoir, wogegen es in der rechtsgültigen Fortsetzung bleibt. Auch die Baulinie wird zurückgenommen und wäre zur rechtsgültigen versetzt.

Als wichtiger Grundsatz bei der Festlegung von Nutzungsplänen gilt, dass diese ausserhalb ihres Geltungsbereiches nichts

präjudizieren sollen, was indessen hier der Fall ist. Aus diesem Grunde kann das Teilstück südlich Haus Nr. ~~177~~¹¹⁷ nicht genehmigt werden. Die betroffenen Grundeigentümer und die Gemeinde, die von der beabsichtigten Nichtgenehmigung in Kenntnis gesetzt wurden, haben dieser schriftlich zugestimmt.

Im Bereich der Einmündung der Langenbrückstrasse in die Kantonsstrasse ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorliegenden Planes etwas unglücklich gewählt, indem die Einmündung nur teilweise dargestellt wird. Eine Beurteilung der Einmündung in bezug auf Radien und Sichtverhältnisse kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht erfolgen. Die Gemeinde wird aufgefordert, beim Ausbau der Langenbrückstrasse die Detailgestaltung der Einmündung mit dem kant. Tiefbauamt abzusprechen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Spitzenrüti", Plan Nr. 960.12.2 vom 23. Juni 1980 der Einwohnergemeinde Hägenried wird genehmigt.
2. Das Teilstück südlich GB Nr. 2190 wird von der Genehmigung ausgenommen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto 2010-230

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto 2030-300

Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 180) ES

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2) HS
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei ~~Balsthal-Gäu, 4710 Balsthal,~~ mit 1 gen. Plan
~~4600 OLTEN~~ (folgt später)
Finanzverwaltung/ Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG, 4614 Hägendorf, mit Einzahlungsschein
EINSCHREIBEN
Bauverwaltung der EG, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plan
(folgt später)
Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG, Ringstr. 1, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Der Strassen- und Baulinienplan Spitzenrüti der Einwohnergemeinde Hägendorf wird genehmigt.

2010-2011

2010-2011
2010-2011
2010-2011

2010-2011
2010-2011
2010-2011

2010-2011
2010-2011
2010-2011

2010-2011

2010-2011
2010-2011